

auf Mitgestaltung im Betrieb, bei der Ausarbeitung der Pläne, bei der Entwicklung der gesamten Wirtschaft ist (S. 13).

Graefrath wendet sich dann der Feststellung zu, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in vielen überbürgerlichen Staaten neben den traditionellen Freiheitsrechten zu Menschenrechten zweiter Klasse degradiert werden. Die in den letzten Jahren auf internationaler Ebene geführten heftigen Diskussionen dienten u. a. dem Versuch, die Beschränkung der Menschenrechte auf die bürgerlichen Freiheitsrechte zu rechtfertigen und die sozialen Rechte zu diskriminieren. Als Menschenrechte sollten nur solche Rechte gelten, „die Rechte aller Menschen zu allen Zeiten sind“ (S. 15). Graefrath weist die Unhaltbarkeit dieser Argumentation nach.

Am Beispiel der Gleichberechtigung der Frau widerlegt der Verfasser das international von bürgerlichen Kräften vorgebrachte Argument, daß es für wirkliche Menschenrechte genügen müsse, ein Gesetz zu erlassen, das die Ausübung der Staatsmacht beschränkt. Wenn in einer Verfassung die Gleichberechtigung der Frau verkündet, in der Praxis jedoch nichts zur Realisierung dieses Grundsatzes getan wird, bleibt dieser Satz leere Formel. Anhand der Verfassung und der Praxis weist der Autor nach, daß und wie dieses Recht in der DDR zur lebendigen Wirklichkeit geworden ist.

Im weiteren widerlegt Graefrath an Beispielen aus der Geschichte die in UNO-Gremien aufgestellte Behauptung, daß es schwierig sei, soziale und ökonomische Rechte zu verwirklichen, weil viele Staaten arm seien und nicht die entsprechenden Mittel hätten.

Schließlich polemisiert Graefrath gegen die der bürgerlichen Menschenrechtskonzeption entsprechenden Praxis, das juristische Verfahren zur Durchsetzung von Menschenrechten in den Vordergrund zu rücken und ein anderweitiges Tätigwerden des Staates als Beschränkung der persönlichen Freiheit aufzufassen. Im Gegensatz dazu halben die sozialistischen Staaten das Scherengewicht gerade auf die Schaffung solcher materiellen Bedingungen gelegt, die jedem erst die Wahrnehmung der Menschenrechte ermöglichen. Gleichwohl messen auch die sozialistischen Staaten der juristischen Garantie der Menschenrechte — und zwar der politischen wie der wirtschaftlichen und sozialen — große Bedeutung bei. Es entspricht dem Wesen des Sozialismus, daß diese Kontrollverfahren von den Bürgern selbst gestaltet und ausgeübt werden. Der Verfasser nutzt hier wiederum die Gelegenheit, aus der Praxis der DDR zu berichten. Sie beweist: Die Menschenrechte in der sozialistischen Gesellschaft offenbaren ihren humanistischen Charakter darin, daß sie den Menschen als den Gestalter einer friedliebenden Gesellschaft und damit seiner Rechte verstehen.

Die inhaltsreichen Ausführungen Graefraths werden durch einen ausführlichen Dokumentenanhang ergänzt, den Siegfried Forberger, Sekretär des DDR-Komitees für Menschenrechte, zusammengestellt hat. Er enthält eine vergleichende Gegenüberstellung aller wesentlichen Artikel der UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der einschlägigen verfassungsrechtlichen und anderen gesetzlichen Bestimmungen der DDR. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieser Vergleich die Komplexität der Grundrechte und ihre Realisierung in der DDR nicht völlig sichtbar macht, beweist die Zusammenstellung doch, daß in der DDR die Bestimmungen der UN-Konvention verwirklicht werden, obwohl der DDR der Beitritt zu dieser Konvention noch immer völkerrechtswidrig verwehrt wird.

Die Broschüre vermittelt wissenschaftlich begründete Argumente für die Auseinandersetzung mit imperialistischen Auffassungen über Menschenrechte und gibt viele Anregungen zum weiteren Nachdenken.

Prof. Dr. Lucie Haupt,
Deutsche Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Inhalt

	Seite
Dr. Kurt Wünsche :	
Einige aktuelle Aufgaben der Juristen in den Rechts- pflegeorganen.....	471
Dr. Siegfried Wittenbeck/ Dr. Herbert Pompoes :	
Zum Begriff der Pflichten i. S. des § 9 StGB	475
Helmut Latka :	
Zur Sachaufklärung, insbesondere zur Parteiverneh- mung im Eheverfahren.....	478
Zur Diskussion	
Dr. sc. Joachim Göhring :	
Staatlich-rechtliche Leitung zur (Überwindung der Fol- gen von Verletzungen der Aufgaben der Straßen ver- waltung und -reinigung sowie von Anliegerpflichten .	479
Berichte	
Dr. Ilsemarie Winkel/ Renate Bähnisch : Zentrale Weiterbildungsveranstaltung über Probleme der Ehe- und Familienberatung.....	483
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. habil. Anita Grandke/ Karl-Heinz Eber- hardt/ Dr. Barbara Redlich : Staatliche Leitung der Familienpolitik und Verwirk- lichung des Familienrechts in der Sowjetunion . . .	484
Aus der Praxis - für die Praxis	
Joachim Dietrich :	
Planmäßige Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte im Stadtkreis Stralsund.....	488
Uwe Wedekind :	
Planmäßige Arbeit eines Schöffenkollektivs	489
Dr. Herbert Pompoes/ Dr. Richard Schindler : Zur beweisrechtlichen Stellung von Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung.....	490
Dr. Dieter Döwczok :	
Der Durchsetzung von Ortssatzungen mehr Beach- tung schenken!.....	491
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Voraussetzungen einer irrtümlich angenommenen Notwehr- situation und Angemessenheit der Notwehrhandlung.	
2. Herabsetzung der Entscheidungsfähigkeit durch hochgradige Erregung gemäß §17 Abs. 2 StGB und Affekt gemäß §113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.....	491
Oberstes Gericht:	
1. Grundsätze der Auslagenentscheidung bei Verurteilung, bei Freispruch und bei teilweisem Freispruch.	
2. Zur Frage nach dem vollen oder teilweisen Erfolg eines Rechtsmittels.	
3. Zur Einlegung des Protestes teils zugunsten und teils zuun- gunsten des Angeklagten und der Wirkung seiner teilweisen Rücknahme.	
Ann. Dr. Hans Neumann.....	494
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Wirkung der Scheidung auf die Bezugsberechtigung eines Ehegatten aus einer Lebensversicherung.	
2. Zum Umfang des gemeinschaftlichen Vermögens (hier: An- spruch auf Leistungen aus einer auf eigenen Namen abge- schlossenen Lebensversicherung).	
3. Zur Einbeziehung des Wertes der Leistung aus einer Lebens- versicherung in die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermö- gens.....	497
1. Zum Recht der LPG-Mitgliederversammlung, beim Obertritt eines LPG-Mitglieds in eine LPG Typ III über einen Fondsaus- gleich bzw. Inventarbeitrag zu beschließen.	
2. Zur Höhe des Fondsausgleichs bzw. des Inventarbeitrags, wenn die im Bodenbuch der LPG für das Mitglied eingetragenen Flächen niedriger sind als die für die tierische Produktion veranlagten.....	499
Buchumschau	
Prof. Dr. Bernhard Graefrath: Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in der Deutschen Demokrati- schen Republik (besprochen von Prof. Dr. Lucie Haupt)	501